

## 1588 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

7. 5. 1975

### Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967, Nr. 95/1969, Nr. 349/1970 und Nr. 197/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 9 haben die Worte „Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind und deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche) sowie“ zu entfallen.

2. Der Abs. 6 des § 9 wird aufgehoben.

3. Die lit. b des § 23 hat zu lauten:

„b) ‚Diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwester‘ — ‚Diplomierter Kinderkranken- und Säuglingspfleger‘ (§ 5 Abs. 2);“

4. Der § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Hinsichtlich der Aufnahme in medizinisch-technische Schulen und der Voraussetzungen hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 mit folgenden Abweichungen sinngemäß:

1. Neben den im § 9 Abs. 1 lit. a bis d angeführten Erfordernissen sind nachzuweisen:

- a) die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung,

b) für die Aufnahme zur Ausbildung in den im § 25 lit. a bis d angeführten Berufen auch Kenntnisse in Kurzschrift und Maschinschreiben,

c) für die Aufnahme in eine medizinisch-technische Schule für den Diätendienst außerdem Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen.

2. Diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) können in medizinisch-technische Schulen auch ohne Reifezeugnis aufgenommen werden.

3. Ohne Reifezeugnis können ferner aufgenommen werden:

a) diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (§ 43 lit. h) in medizinisch-technische Schulen für den physiotherapeutischen Dienst, für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder für den radiologisch-technischen Dienst,

b) Absolventinnen einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe in eine medizinisch-technische Schule für den Diätendienst,

c) Absolventinnen einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in eine medizinisch-technische Schule für den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst.“

5. Der erste Satz des Abs. 1 des § 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Die Ausbildung für den physiotherapeutischen Dienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.“

6. Der Abs. 2 des § 30 hat zu lauten:

„(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und vier Monate.“

7. Der Abs. 2 des § 31 hat zu lauten:

„(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und einen Monat.“

8. Der erste Satz des Abs. 1 des § 32 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst dauert 27 Monate.“

9. Der Abs. 2 des § 32 hat zu lauten:

„(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 25 Monate.“

10. Der Abs. 2 des § 34 hat zu lauten:

„(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und zehn Monate.“

11. Die bisherige Bestimmung des § 35 a ist als Abs. 1 zu bezeichnen.

12. Dem § 35 a ist ein Abs. 2 nachstehenden Wortlautes anzufügen:

„(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und vier Monate.“

13. Der § 41 hat zu lauten:

„§ 41. (1) Die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst dauert drei Jahre. Sie hat einen theoretischen und praktischen Unterricht insbesondere in den nachstehend angeführten Unterrichtsgegenständen zu umfassen:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie;
- c) Pathologie;
- d) Hygiene;
- e) Einführung in die Physik;
- f) einfache medizinisch-technische Laboratoriumsmethoden;

g) Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken;

h) einfache physiotherapeutische Behandlungen;

i) Erste Hilfe und Verbandslehre;

j) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;

k) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und zehn Monate.

(3) Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen. Hierbei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen und ist sicherzustellen, daß die praktische Unterweisung auf dem Gebiet der Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Schülers (der Schülerin) stattfindet. Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.“

14. Dem § 42 ist ein Abs. 3 nachstehenden Wortlautes anzufügen:

„(3) Hat ein Schüler (eine Schülerin) einer medizinisch-technischen Schule oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bereits erfolgreiche Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in den Krankenpflegefachdiensten oder in einem medizinisch-technischen Dienst oder im Rahmen des I. medizinischen Rigorosums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so sind ihm (ihr) die erwähnten Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen insoweit anzurechnen, als sie diesen nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfung aus den bezüglichen Fächern. Inwieweit solche Prüfungen im einzelnen gleichwertig sind, ist durch Verordnung festzulegen.“

15. Der Abs. 2 des § 48 hat zu lauten:

„(2) Eine Kursabschlußprüfung hat in jenen Unterrichtsfächern zu entfallen, in denen ein

## 1588 der Beilagen

3

Kursteilnehmer in einer nach diesem Bundesgesetz geregelten Ausbildung eine gleichartige Prüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.“

16. Dem § 48 ist ein Abs. 4 nachstehenden Wortlautes anzufügen:

„(4) Die Zulassung zu einer Kursabschlußprüfung in dem im § 44 lit. b angeführten Sanitätshilfsdienst darf nur erfolgen, wenn der Prüfungswerber eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in diesem Sanitätshilfsdienst nachweist.“

17. Der Abs. 4 des § 52 hat zu lauten:

„(4) Freiberuflich dürfen nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5), der physiotherapeutische Dienst (§ 26 Abs. 1), der Diätendienst (§ 26 Abs. 4) und der logopädisch-phoniatriisch-audiometrische Dienst (§ 26 Abs. 6) ausgeübt werden. Hierzu bedarf es einer Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten zehn Jahre den betreffenden Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre unselbständig ausgeübt hat.“

18. Der § 54 hat zu lauten:

„§ 54. (1) Personen, die eine der in den §§ 5, 26, 37 und 44 umschriebenen Tätigkeiten berufsmäßig ausüben, haben die Anordnungen des verantwortlichen Arztes genau einzuhalten. Jede eigenmächtige Heilbehandlung, insbesondere jede eigenmächtige Vornahme von Eingriffen, ist ihnen untersagt.

(2) Eine zur berufsmäßigen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes berechnete Person ist befugt, subkutane oder intramuskuläre Injektionen sowie Blutabnahmen aus der Vene nach ärztlicher Anordnung vorzunehmen, wenn sie der verantwortliche Arzt im Einzelfall hierzu ermächtigt hat.

(3) Eine zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes, des radiologisch-technischen Dienstes oder des medizinisch-technischen Fachdienstes berechnete Person ist befugt, nach ärztlicher Anordnung Blut aus der Vene abzunehmen, wenn sie der verantwortliche Arzt im Einzelfall hierzu ermächtigt hat.“

19. Das vierte Hauptstück hat zu lauten:

#### „4. HAUPTSTÜCK

##### Strafbestimmungen

§ 59. (1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung einer der in den §§ 5, 26, 37 und 44 angeführten

Tätigkeiten anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist, macht sich, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(2) Der Ausübung eines Berufes der in den §§ 5, 26, 37 und 44 bezeichneten Art ist die Teilnahme an der berufsmäßigen Tätigkeit zur Vorbereitung für einen solchen Beruf gleichzuhalten.

#### § 60. Wer

- a) eine unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallende Tätigkeit ausübt, ohne hierzu berechnigt zu sein, oder
- b) eine nichtbefugte Person zu einer solchen Tätigkeit heranzieht, oder
- c) durch Handlungen oder Unterlassungen den in den Bestimmungen des § 52 Abs. 1, 4 und 5, des § 52 a Abs. 1, des § 53 Abs. 1, des § 54, des § 55 Abs. 1 und des § 57 enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, oder
- d) Anordnungen zuwiderhandelt, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind,

macht sich, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.“

#### Artikel II

Personen, die ihre Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst, im radiologisch-technischen Dienst oder im medizinisch-technischen Fachdienst nach den bisher geltenden Bestimmungen begonnen haben, können diese Ausbildung innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen Ausbildungsbestimmungen beenden.

#### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1975 in Kraft. Durchführungsverordnungen können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen Angehörige der Krankenpflegefachdienste und einiger medizinisch-technischer Dienste zur Verabreichung von Injektionen und zur Blutabnahme berechtigt werden.

Weiters sollen mehrere an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im Wege des Beirates für Krankenpflegefragen herangetragene Wünsche der Berufsorganisationen der Krankenpflegefachdienste und der medizinisch-technischen Dienste verwirklicht werden.

Ferner wird erstmalig die Anrechnung gleichwertiger erfolgreich abgelegter Prüfungen als Kompensation für die in Wegfall kommende verkürzte Ausbildung diplomierter Krankenpflegepersonen und Angehöriger des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes in verschiedenen medizinisch-technischen Diensten in Aussicht genommen.

Schließlich wurde die Novellierung auch zum Anlaß genommen, einige Anpassungen an die sich ergebenden Änderungen der Rechtslage auf anderen Gebieten vorzunehmen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG „Gesundheitswesen“.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel I Z. 1 und 2 (§ 9 Abs. 5 und 6):

Durch den geltenden § 9 Abs. 5 wird den sogenannten Volksdeutschen, d. h. Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die Gleichbehandlung mit österreichischen Staatsbürgern eingeräumt. Solche gesetzliche Bestimmungen, die eine Privilegierung eines besonderen Personenkreises vornehmen, der zu den Ausländern zu zählen ist, ist auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 390, zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung nicht mehr zulässig.

Gemäß dem Artikel I Abs. 1 des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes haben Gesetzgebung und Vollziehung jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen. Die Gleichstellung eines bestimmten Personenkreises von Ausländern, wozu die sogenannten Volksdeutschen zählen, mit den Inländern, steht mit dieser Verfassungsbestimmung nicht im Einklang, da alle Ausländer untereinander gleich zu behandeln sind.

Diese heute praktisch bedeutungslose Sonderbestimmung soll daher aufgehoben werden.

#### Zu Artikel I Z. 3 (§ 23 lit. b):

Für Personen, die sich der Ausbildung in der Kinderkranken- und Säuglingspflege unterzogen haben, ist nur eine Berufsbezeichnung für Personen weiblichen Geschlechts vorgesehen. In letzter Zeit zeigen aber auch Personen männlichen Geschlechts steigendes Interesse an einer Ausbildung in dieser Sparte des Krankenpflegefachdienstes. Es ist daher vorgesehen, so wie in den beiden anderen Sparten auch in der Kinderkranken- und Säuglingspflege eine männliche Berufsbezeichnung zu schaffen.

#### Zu Artikel I Z. 4 (§ 29):

Für die Aufnahme in eine Schule für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst ist mit wenigen Ausnahmen entweder das Reifezeugnis einer höheren Schule oder ein Krankenpflege-diplom erforderlich. Seit längerer Zeit besteht bei den Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienstes das Bestreben, sich auf Grund ihres Diploms ebenso wie diplomierte Krankenpflegepersonen der Ausbildung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst zu unterziehen.

Durch die Neufassung des § 29 soll den diplomierten medizinisch-technischen Fachkräften die Aufnahme in Schulen für den physiotherapeutischen Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder den radiologisch-technischen Dienst ermöglicht werden. Die Einschränkung auf die genannten Dienste ist darin

## 1588 der Beilagen

5

begründet, daß die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst sich auf Teilgebiete der erwähnten gehobenen Dienste beschränkt.

Für Absolventinnen einer dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe soll der vorgesehene Nachweis einer mindestens einjährigen Großküchenpraxis für die Aufnahme in eine medizinisch-technische Schule für den Diätendienst im Hinblick darauf, daß der Lehrplan der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe, BGBl. Nr. 154/1963, einschlägige Unterrichtsgegenstände, wie Ernährungslehre, Lebensmittel- und Diätkunde, Küchenpraxis und Servieren sowie Hauswirtschaftliche Betriebskunde, vorsieht, entfallen.

#### Zu Artikel I Z. 5 (§ 30 Abs. 1):

Die Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst ist gegenwärtig mit zwei Jahren und drei Monaten festgelegt. Neuere medizinische Erkenntnisse insbesondere auf dem Gebiet der Neurophysiologie sowie die Erarbeitung neuer Behandlungstechniken erfordern eine wesentlich umfangreichere Ausbildung in den Fächern „Mechanotherapie“ und „Spezielle Pathologie“. Eine Vermehrung der vorgesehenen Mindeststundenanzahl für die praktische und theoretische Ausbildung in diesen Fächern ist im Hinblick auf die Begrenzung der Ausbildungszeit auf die jeweils gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit nicht möglich.

Im Interesse der Verbesserung der Lernerfolge und einer regelmäßigeren Absolvierung der Praktika erschien eine Verlängerung der Ausbildungsdauer um drei Monate geboten.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß in vielen europäischen Staaten die Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst drei Jahre beträgt.

#### Zu Artikel I Z. 6 (§ 30 Abs. 2):

Hier war die vorgesehene Verlängerung der Ausbildungsdauer zu berücksichtigen.

#### Zu Artikel I Z. 7 (§ 31 Abs. 2):

Die Ausbildung im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert zwei Jahre und drei Monate. Der geltende Abs. 2 des § 31 sieht für diplomierte radiologisch-technische Assistenten (Assistentinnen) sowie für diplomierte Krankenpflegepersonen eine Verkürzung der Ausbildung auf 18 Monate vor. Diese Verkürzung der Ausbildung hat sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen. Die Träger der Schulen sehen sich außerstande, für diese Personen, die nur in geringem Ausmaß derartige Schulen besuchen, eigene Lehrgänge einzurichten, bei welchen auf die Verkürzung Bedacht genommen wird. Praktisch tritt daher in keinem Fall die vorgesehene Verkürzung der Ausbildung ein. Aus diesem

Grund soll von der bisherigen Regelung abgegangen werden. Als Ausgleich hierfür soll durch den neuen Abs. 3 des § 42 (Artikel I Z. 14) die bisher fehlende Möglichkeit der Anrechnung gleichwertiger Prüfungen geschaffen werden.

#### Zu Artikel I Z. 8 (§ 32 Abs. 1):

Nach der derzeitigen Rechtslage dauert die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst 21 Monate. Diese Ausbildungszeit hat sich im Hinblick auf den in den letzten Jahren wesentlich vermehrten Unterrichtsstoff, insbesondere durch das Hinzukommen der Nuklearmedizin, als zu kurz erwiesen. Einem Vorschlag der Berufsorganisation der Angehörigen des radiologisch-technischen Dienstes folgend, wird eine Verlängerung der Ausbildung um sechs Monate vorgesehen.

#### Zu Artikel I Z. 9 (§ 32 Abs. 2):

Für den Wegfall der vorgesehenen verkürzten Ausbildung im radiologisch-technischen Dienst für diplomierte medizinisch-technische Assistenten (Assistentinnen) und diplomierte Krankenpflegepersonen waren die vorstehenden zu Artikel I Z. 7 angeführten Gründe maßgebend.

#### Zu Artikel I Z. 10 (§ 34 Abs. 2):

Aus den vorher dargelegten Gründen soll auch im Beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst von der Verkürzung der Ausbildung für diplomierte Krankenpflegepersonen abgesehen werden.

#### Zu Artikel I Z. 11 und 12 (§ 35 a):

Die Ausbildung im Orthoptischen Dienst umfaßt unter anderem eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von zwei Monaten. Durch ein Redaktionsversehen unterblieb die Aufnahme einer Bestimmung, wonach diese Unterweisung für Personen entfällt, die eine solche Unterweisung in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, wie dies bei den anderen medizinisch-technischen Diensten vorgesehen ist. Durch den neuen Abs. 2 soll dieses Redaktionsversehen richtiggestellt werden.

#### Zu Artikel I Z. 13 (§ 41):

Die Dauer der Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst soll im Hinblick auf den Umfang des Unterrichtsstoffes um sechs Monate verlängert werden.

Die geltende Vorschrift des § 41 Abs. 1 verweist hinsichtlich des Umfanges des theoretischen und praktischen Unterrichts im medizinisch-technischen Fachdienst auf die in den Bestimmun-

gen über die Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst, im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst und im radiologisch-technischen Dienst angeführten Fächer. In diesen gehobenen medizinisch-technischen Diensten wurde der Umfang der Unterrichtsgegenstände vor allem durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 95/1969 wesentlich erweitert. Durch die bloße Verweisung auf die bei den erwähnten medizinisch-technischen Diensten aufgezählten Ausbildungsfächer würde die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst weit über den Berufsumfang dieses Dienstes hinausgehen. Es erschien daher geboten, die zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes erforderlichen Unterrichtsfächer ausdrücklich anzuführen.

Der neue Abs. 2 sieht, so wie in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, die Befreiung von der Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst für diejenigen Personen vor, die eine solche Unterweisung nachweisen können.

Der Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2 mit einigen sprachlichen Änderungen.

#### Zu Artikel I Z. 14 (§ 42 Abs. 3):

Wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel I Z. 7 ausgeführt wurde, soll an Stelle der Verkürzung der Ausbildung in einigen gehobenen medizinisch-technischen Diensten für diplomierte Krankenpflegepersonen und Angehörige bestimmter anderer medizinisch-technischer Dienste die Anrechnung gleichwertiger Prüfungen geschaffen werden.

Angerechnet sollen alle jene Prüfungen werden, die während einer vorangegangenen Ausbildung in einem Krankenpflegefachdienst, einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder dem medizinisch-technischen Fachdienst abgelegt worden sind.

In den gehobenen medizinisch-technischen Diensten unterziehen sich häufig Personen der Ausbildung, die ein Medizinstudium abgebrochen haben, jedoch Teilprüfungen des I. Rigorosos (Physik, Chemie, Anatomie, Histologie und Embryologie, Physiologie) abgelegt haben. Auch diese Prüfungen sollen in Hinkunft angerechnet werden.

Voraussetzung für die Anrechnung von Prüfungen ist die Gleichwertigkeit hinsichtlich Inhalt und Umfang. Diese Gleichwertigkeit soll im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Anrechnungsbestimmungen im Verordnungswege festgestellt werden.

Im Interesse des Erfolges der Ausbildung sollen jedoch nur Prüfungen angerechnet werden, die nicht vor zu langer Zeit abgelegt wurden.

#### Zu Artikel I Z. 15 (§ 48 Abs. 2):

Nach der derzeitigen Regelung ist eine Anrechnung von Prüfungen im Sanitätshilfsdienst nur dann möglich, wenn sie im Rahmen einer Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten abgelegt wurden. Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll eine Anrechnung auch dann erfolgen, wenn der Kursteilnehmer eine gleichartige Prüfung anlässlich einer Ausbildung im Krankenpflegefachdienst oder in den medizinisch-technischen Diensten abgelegt hat.

#### Zu Artikel I Z. 16 (§ 48 Abs. 4):

Infolge der steigenden Berufsanforderungen an die Angehörigen des Sanitätshilfsdienstes nach § 44 lit. b (Stationsgehilfen, Stationsgehilfinnen) ist eine Verbesserung der Ausbildung dieser Personen vor allem in praktischer Hinsicht notwendig. Dieses Ziel soll einerseits durch das Erfordernis einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit in diesem Sanitätshilfsdienst als Voraussetzung zur Zulassung zur Kursabschlußprüfung erreicht werden, andererseits durch Erhöhung der Mindeststundenanzahl in der theoretischen und praktischen Ausbildung.

Das erstgenannte Ziel soll durch die vorgesehene Einfügung eines neuen Abs. 4 zum § 48 erreicht werden. Das andere Ziel soll durch eine entsprechende Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sanitätshilfsdienste (Verordnung BGBl. Nr. 216/1961) realisiert werden.

#### Zu Artikel I Z. 17 (§ 52 Abs. 4):

Zur freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des physiotherapeutischen Dienstes, des Diätendienstes und des logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienstes bedarf es einer Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Voraussetzung zur Erteilung der Bewilligung ist die unselbständige Ausübung des betreffenden Berufes in den letzten zwei Jahren.

Diese Bestimmung führt häufig zu Härten, vor allem dann, wenn der Bewerber um die behördliche Bewilligung seine Berufstätigkeit unterbrochen hatte und trotz langjähriger unselbständiger Berufstätigkeit die mindestens zweijährige Tätigkeit unmittelbar vor der Antragstellung nicht nachweisen konnte.

Durch die vorgesehene Änderung des § 52 Abs. 4 soll die unselbständige Tätigkeit durch zwei Jahre weiterhin Voraussetzung bleiben. Es soll jedoch die Bedingung fallen, daß diese zwei Jahre unmittelbar vor der freiberuflichen Tätigkeit gelegen sein müssen.

Neben der Vermeidung von Härten soll durch die neugefaßte Bestimmung vor allem ein Anreiz zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes als freier Beruf für diejenigen Krankenpflegeper-

sonen gegeben werden, die aus ihrem Beruf ausgeschieden sind. Es kann erwartet werden, daß dadurch besonders für den sozial-medizinischen Pflegedienst solche Krankenpflegepersonen gewonnen werden können.

#### Zu Artikel I Z. 18 (§ 54):

Seit Jahren wird die Frage diskutiert, inwieweit auch in Österreich dem Krankenpflegepersonal und dem medizinisch-technischen Laborpersonal die Vornahme von Injektionen und Blutabnahmen gestattet werden könne, wie das in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern bereits der Fall ist.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind nämlich Angehörige des Krankenpflegefachdienstes lediglich zur Hilfeleistung bei ärztlichen Einrichtungen sowie zur Ausführung ärztlicher Anordnungen bei der Heilbehandlung berechtigt, während die gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der medizinisch-technische Fachdienst überhaupt nur zu bestimmten Einrichtungen nach ärztlicher Anordnung befugt sind. Die Vornahme von Injektionen und die Blutentnahme sind demnach durch die geltende Rechtslage nicht gedeckt.

Der Oberste Sanitätsrat wurde mit diesem Problem befaßt und hat in seiner 130. Vollversammlung am 16. November 1974 einstimmig ein Gutachten beschlossen, wonach über jeweiligen konkreten Auftrag des Arztes dem Krankenpflegepersonal die Verabreichung von subkutanen und intramuskulären Injektionen sowie dem Krankenpflegepersonal und dem medizinisch-technischen Personal die Blutentnahme aus Venen gestattet werden soll.

Die neuen Abs. 2 und 3 des § 54 sollen die Grundlage dafür bilden, daß Krankenpflegepersonen und Angehörige bestimmter medizinisch-technischer Dienste zur Vornahme von subkutanen und intramuskulären Injektionen und Blutabnahmen im Einzelfall über ärztliche Anordnung ermächtigt werden können.

Im Entwurf einer Ärztesetznovelle 1975 ist korrespondierend die Einfügung einer Bestimmung in das Ärztesetz vorgesehen, die die Delegation gewisser den Ärzten vorbehaltenen

Tätigkeiten hinsichtlich bestimmter Injektionen und Blutentnahmen ausdrücklich für zulässig erklärt. Auf die eingehenden Ausführungen der Erläuterungen zu dem erwähnten Gesetzentwurf über die Verabreichung von Injektionen und die Durchführung von Blutentnahmen durch das nichtärztliche Sanitätspersonal darf verwiesen werden.

Die Ausübung der durch die vorliegende Novelle eingeräumten Ermächtigung hat allerdings zur Voraussetzung, daß die Angehörigen der Krankenpflegefachdienste, des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes, des radiologisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes während ihrer Ausbildung für diese Einrichtungen entsprechend theoretisch und praktisch geschult werden.

#### Zu Artikel I Z. 19 (§ 59 und 60):

Seit 1. Jänner 1975 ist durch § 121 StGB die Verletzung des Berufsgeheimnisses hinsichtlich des Gesundheitszustandes einer Person vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Dadurch ist im wesentlichen die strafbare Handlung nach § 59 in der geltenden Fassung auf die Verletzung anderer Berufsgeheimnisse als hinsichtlich des Gesundheitszustandes beschränkt. Hiefür besteht jedoch kein Bedürfnis nach einer gerichtlichen Bestrafung. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses soll daher in Zukunft, soweit sie nicht den Tatbestand des § 121 StGB erfüllt, als Verwaltungsübertretung bestraft werden.

Weiters sollen alle Strafsätze auf ein zeitgemäßes Ausmaß erhöht werden, hingegen soll die fallweise angedrohte Arreststrafe in Zukunft entfallen.

#### Zu Artikel II und III:

In diesen Artikeln sind die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen enthalten.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Durchführung des Gesetzes sind keine finanziellen Belastungen des Bundes in personeller und sachlicher Hinsicht verbunden.